

## § 7

## Umgang mit Flugkraftstoffen

(1) Luftfahrzeuge sind nur mit luftfahrttauglichen Flugkraftstoffen zu betanken.

(2) Luftfahrzeuge dürfen nur im Freien bei abgestellten Triebwerken be- oder enttankt werden.

(3) Luftfahrzeuge dürfen während eines Gewitters nicht be- oder enttankt werden.

(4) Tankplätze sind im Umkreis von 25 m zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann durch Hinweise auf die Betondecke des Vorfeldes oder Abstellplatzes oder durch Hinweisschilder erfolgen. Es ist folgender Text zu verwenden: „Achtung Tankplatz! Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten!“

(5) Der Tankplatz ist sauber und ständig aufgeräumt zu halten. Ausgelaufene Öle und Flugkraftstoffe sind sofort zu beseitigen.

(6) Ortsveränderliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel am Tankplatz müssen den DDR-Standards\* entsprechen. Die Festlegung als explosions- oder feuergefährdete Betriebsstätte hat nach der Arbeitsschutzanordnung 31 vom 1. September 1958 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — in der Fassung der Arbeitsschutzanordnung 31/1 (GBl. I S. 674) zu erfolgen.

(7) Auf jedem Tankplatz müssen die Voraussetzungen bestehen, elektrostatische Aufladungen sicher ins Erdreich ableiten zu können. Vor Beginn des Betankens müssen das Luftfahrzeug und die für das Betanken eingesetzten Kraftstoffbehälter (z. B. Tankfahrzeuge, Fässer) leitend verbunden und geerdet werden. Ausreichende Erdung ist dann vorhanden, wenn von jedem Punkt der Geräte und Einrichtungen aus, gegenüber der Erde gemessen, der Erdübergangswiderstand nicht mehr als  $10^6$  Ohm beträgt.

(8) Kraftstoffleitungen zwischen Luftfahrzeug und Tankanlage sind in ihrer ganzen Länge aus leitfähigem Material herzustellen. Wenn in Ausnahmefällen diese Forderung nicht erfüllt werden kann, sind Metallteile in der Leitung (Tankpistole, Anschlußstück) leitend miteinander zu verbinden und zu erden.

(9) Freier Fall und Verspritzen von Flugkraftstoffen in den Behältern sowie ein Sprudeln sind zu vermeiden.

(10) Während des Be- und Enttankens müssen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl griffbereit zur Verfügung stehen. Die mit dem Be- und Enttanken beauftragten Personen müssen mit der Handhabung der Löschgeräte vertraut und über die Bekämpfung von Entstehungsbränden unterrichtet sein.

(11) Beim Betanken der Luftfahrzeuge sind die Bedienungsanweisungen des jeweiligen Betankungsgerätes und des Luftfahrzeuges einzuhalten.

(12) Das Luftfahrzeug ist so zu sichern, daß es während des Tankvorganges nicht wegrollen kann.

(13) Der Tankwagen ist am Luftfahrzeug so aufzustellen, daß ein schnelles Wegfahren im Gefahrenfalle gewährleistet ist. Die Auspufföffnung darf nicht auf das Luftfahrzeug gerichtet sein.

(14) Während des Be- oder Enttankens des Luftfahrzeuges dürfen keine Bordfunk- oder -radaranlagen be-

tätigt und keine Reparaturen an der elektrischen Bordanlage durchgeführt werden; es sind nur die für das Betanken notwendigen Schaltungen vorzunehmen.

(15) Während des Be- oder Enttankens darf im oder am Luftfahrzeug nicht mit Preßluft oder Sauerstoff gearbeitet werden.

(16) Das Be- oder Enttanken der Luftfahrzeuge darf erst erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die Triebwerke und Triebwerksanlagen ausreichend bis unter die Zündtemperatur des Flugkraftstoffes abgekühlt sind. Richtwerte für eine ausreichende Abkühlung sind in den Vorschriften für den Betrieb und die Bedienung festzulegen.

(17) Beim Betanken von Luftfahrzeugen ist das Überlaufen von Flugkraftstoffen zu vermeiden. Sind beim Betanken Flugkraftstoffe übergelaufen, so dürfen die Triebwerke erst nach völliger Verdunstung oder Beseitigung des übergelaufenen Kraftstoffes in Betrieb genommen werden.

(18) In Flugbetriebshallen ist das Be- oder Enttanken von Luftfahrzeugen nur zur Durchführung folgender Arbeiten zulässig:

- a) Schwerpunktwägung,
- b) Eichung der Kraft- und Schmierstoffanlage,
- c) Abdrücken der Kraft- und Schmierstoffanlage.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind von dem Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Sicherheitsinspektor und Brandschutzverantwortlichen festzulegen.

(19) Beim Betanken aus Fässern und Kanistern ist folgendes zu beachten:

- a) Fässer und Kanister, in denen Flugkraftstoff eingelagert wird, sind mit einer kraftstoff- oder wetterfesten Aufschrift entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 850/1 und den dazugehörigen Technischen Grundsätzen zu versehen;
- b) mit Flugkraftstoff gefüllte Fässer und Kanister müssen verplombt sein, angebrochene Fässer müssen erneut verplombt werden;
- c) zum Betanken aus Fässern ist eine einschraubbare Druckpumpe mit Kraftstoffschlauch zu benutzen;
- d) ein Betanken aus Eimern, Kannen oder anderen offenen oder nicht gekennzeichneten Gefäßen ist verboten.

## § 8

## Umgang mit Flugmotorenölen, Hydraulikölen und Enteisungsflüssigkeiten

(1) Für das Betanken des Luftfahrzeuges mit Flugmotorenöl, Hydrauliköl und Enteisungsflüssigkeit sind die Vorschriften für Wartung und Bedienung des jeweiligen Luftfahrzeug-Baumusters sowie die Bestimmungen über die Sicherung der Luftfahrttauglichkeit verbindlich.

(2) Die verwendeten Geräte und Behälter sind stets sauberzuhalten, nur jeweils für den gleichen Zweck zu verwenden und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Das Be- oder Enttanken der Luftfahrzeuge mit Flugmotorenölen darf erst erfolgen, wenn festgestellt ist, daß die Triebwerke und Triebwerksanlagen ausreichend bis unter die Zündtemperatur der Flugmotorenöle abgekühlt sind. Richtwerte für eine ausreichende Abkühlung sind in Bedienungsanweisungen und Betriebsvorschriften festzulegen.

\* Soweit solche Standards noch nicht vorhanden sind, gelten die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) widersprüchlich weiter.